



SATZUNG DES SENIORENBEIRATES der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 ((GVBl. I. S. 142) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) durch Beschluss vom 02. April 2009 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Gemünden (Felda) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Konstituierende Sitzung / Vorsitz und Stellvertretung / Einberufung der Sitzungen

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung
- § 5 Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung
- § 6 Einberufung der Sitzungen

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- § 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 10 Anträge an den Seniorenbeirat
- § 11 Änderung der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

IV. Schlussvorschriften

- § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit / Versicherungsschutz
- § 16 In-Kraft-Treten

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten die Senioren berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat ist zu allen Angelegenheiten, die insbesondere die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu hören.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen oder Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden in einer Wahlversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zu dieser Versammlung werden alle Wahlberechtigten schriftlich eingeladen.
- (3) Wahlberechtigt bzw. wählbar ist, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gemünden (Felda) hat. Ansonsten gilt §30 und §31 HGO entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Sie sind jeweils bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Sie sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt als Nachfolgerin oder Nachfolger die oder der gemäß ihrem oder seinem Stimmenanteil bei der Wahl, noch nicht berufene Mitglied nach.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

II. Konstituierende Sitzung / Vorsitz und Stellvertretung / Einberufung der Sitzungen

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn.
- (2) Ferner wählen sie die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates im Benehmen mit dem Gemeindevorstand zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den Gemeindevorstand sowie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist möglich. Die Einladung wird gleichzeitig im Mitteilungsblatt „Rund um Homberg und Gemünden“ veröffentlicht.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden öffentlich statt.
- (2) Als Sitzungs- bzw. Versammlungsraum stehen dem Seniorenbeirat die gemeindeeigenen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 8 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der **Gemeindevorstand** nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

Die oder der Vorsitzende der **Gemeindevertretung** ist berechtigt an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Anträge an den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (gemäß §2(1) dieser Satzung) damit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Änderung der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern, die Zuhörerplätze des Sitzungsraumes räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.
- Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer (Stellvertreterin oder Stellvertreter) fertigt die Niederschrift an. Diese muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Seniorenbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies mit der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zuvor vereinbart wurde. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist möglich. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Seniorenbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien von der Gemeinde Gemünden(Felda) zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit / Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) findet Anwendung.

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine Fotokopie der Satzung.

Gemünden (Felda), den 21. April 2009

Bott
Bürgermeister